

## Hinweise zum „Bodenrichtwert“

Sie benötigen den Bodenrichtwert, wenn Sie eine Feststellungserklärung für ein **unbebautes oder bebautes Grundstück (sog. Grundvermögen)** abzugeben haben. Das Grundvermögen umfasst folgende Grundstücksarten:

- unbebautes (nicht land- oder forstwirtschaftlich genutztes) Grundstück
- Einfamilienhaus
- Zweifamilienhaus
- Mietwohngrundstück
- Wohnungseigentum
- Teileigentum
- Geschäftsgrundstück
- gemischt genutztes Grundstück
- sonstiges bebautes Grundstück.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Wert des Bodens in einem abgegrenzten Gebiet. Die Bodenrichtwerte ermittelt der jeweilige Gutachterausschuss. Er bildet sog. Bodenrichtwertzonen und weist jeder Zone einen Bodenrichtwert (Euro pro m<sup>2</sup>) zu.

Die Zonen und die Bodenrichtwerte sind in der grafischen Karte dargestellt. Die Zonen werden mit einer dunkelroten Linie abgegrenzt; der Bodenrichtwert wird in der Zone als Zahl angegeben. Den Bodenrichtwert können Sie auch der Anzeige der Daten zu Ihrem Flurstück entnehmen. Diese Anzeige wird eingeblendet, wenn Sie mit der linken Maustaste in Ihr Flurstück klicken.



**Bitte geben Sie in der Feststellungserklärung den Bodenrichtwert der Zone an, in der Ihr Grundstück liegt.** In der Legende zur grafischen Karte sind die Bodenrichtwertzonen näher bezeichnet, z. B. „Wohnbaufläche“. Derartige, die Bodenrichtwertzonen näher bezeichnende Angaben sind auch in der Anzeige der Daten zum Flurstück enthalten. Alle diese Flächenbezeichnungen sind nicht mit den oben angeführten Grundstücksarten identisch. Für die Übernahme des Bodenrichtwerts in die Feststellungserklärung ist das unbeachtlich.

Weitere Hinweise finden Sie [hier](#).